

SYNOPSIS

zum Entwurf der Änderung des NÖ Starkstromwegesetzes

Nachstehende Stellen wurden zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen des Begutachtungsverfahrens eingeladen:

1. Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs
2. Gruppe Baudirektion
3. Gruppe Land- und Forstwirtschaft
4. Abteilung Finanzen
5. Gruppe Kultur, Wissenschaft und Unterricht
6. Gruppe Innere Verwaltung
7. Gruppe Straße
8. Gruppe Landesamtsdirektion
9. Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus
10. Gruppe Wasser
11. Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
12. Gruppe Gesundheit und Soziales
13. Abteilung Finanzen
14. Abteilung Gemeinden
15. Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz
16. Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
17. NÖ Umweltschutz
18. Unabhängiger Verwaltungssenat im Land NÖ
19. Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht
20. Abteilung Umwelt- und Energiewirtschaft
21. Abteilung Naturschutz
22. Abteilung Umwelt- und Energierecht, Fachbereich Energierecht
23. Bezirkshauptmannschaft Amstetten
24. Bezirkshauptmannschaft Baden
25. Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha
26. Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf

27. Bezirkshauptmannschaft Gmünd
28. Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn
29. Bezirkshauptmannschaft Horn
30. Bezirkshauptmannschaft Korneuburg
31. Bezirkshauptmannschaft Krems an der Donau
32. Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld
33. Bezirkshauptmannschaft Melk
34. Bezirkshauptmannschaft Mistelbach
35. Bezirkshauptmannschaft Mödling
36. Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen
37. Bezirkshauptmannschaft Scheibbs
38. Bezirkshauptmannschaft St.Pölten
39. Bezirkshauptmannschaft Tulln
40. Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya
41. Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt
42. Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung
43. Bezirkshauptmannschaft Zwettl
44. Magistrat der Stadt Krems an der Donau
45. Magistrat der Stadt St.Pölten
46. Magistrat der Stadt Waidhofen an der Ybbs
47. Magistrat der Stadt Wiener Neustadt
48. Bundeskanzleramt – Sektion V (Verfassungsdienst)
49. Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
50. Energie- & Umweltagentur (eNu)
51. Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich
52. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer
53. Österreichischer Gemeindebund
54. Österreichischer Städtebund
55. Rechtsanwaltskammer Niederösterreich
56. Verband Freiheitlicher und Unabhängiger Gemeindevertreter Niederösterreichs
57. Volksanwaltschaft
58. Wirtschaftskammer NÖ
59. Industriellenvereinigung Niederösterreich

60. Österreichischer Gewerkschaftsbund
61. Datenschutzrat
62. Österreichs Energie
63. Austrian Power Grid AG
64. EVN Netz GmbH
65. Wienstrom GmbH
66. Verein Kleinwasserkraft Österreich
67. Vereinigung Österreichischer Elektrizitätswerke
68. Gleichbehandlungsbeauftragte im Land NÖ
69. Abteilung Landesamtsdirektion/Bürgerbüro

Ferner wurde der Entwurf über die Änderung des NÖ Starkstromweegegesetzes dem Landtagsklub der Volkspartei Niederösterreich, dem Klub der Sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten Niederösterreichs, dem Freiheitlichen Klub im NÖ Landtag, dem Klub Team Stronach (FRANK) und dem Grünen Klub im Niederösterreichischen Landtag zur Kenntnis übermittelt.

Von folgenden Stellen sind Stellungnahmen eingelangt:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst, Gleichbehandlungsbeauftragte im Land NÖ, Bundeskanzleramt Österreich, Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs, Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, Austrian Power Grid AG, Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich

Die eingelangten Stellungnahmen sind nachstehend zusammengefasst, untergliedert in allgemeine Stellungnahmen und in Stellungnahmen zu konkreten Novellierungsvorschlägen gemäß dem Begutachtungsentwurf:

Allgemeine Stellungnahmen:

Stellungnahme Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Zum Entwurf einer Änderung des NÖ Starkstromweegegesetzes teilen wir im Rahmen des Begutachtungsverfahrens mit, dass gegen diesen keine Einwände bestehen.

Stellungnahme Gleichbehandlungsbeauftragte im Land NÖ:

Die NÖ Landesregierung hat sich mit Beschluss vom 9. März 2004 dazu bekannt, Gender Mainstreaming in der NÖ Landesverwaltung umzusetzen. Strukturen sind im Sinne der Chancengleichheit derart zu gestalten, dass langfristig eine Gleichstellung von Frauen und Männern erreicht wird. Die Strategie von Gender Mainstreaming zielt darauf ab, bei allen politischen Vorhaben, Planungen und Entscheidungsprozessen die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern mit einzubeziehen und zu berücksichtigen. Die sprachliche Gleichstellung ist ein wichtiger Baustein in der Gender Mainstreaming-Strategie und trägt bei zur weiteren Umsetzung auch faktischer Gleichstellung von Frauen und Männern.

Im Gesetzes- und auch im Entwurfstext finden sich zahlreiche personenbezogene Begriffe in ausschließlich männlicher Form (Eigentümer, Inhaber, Bürgermeister, ...). Es wird auf den Leitfaden „Geschlechtergerechtes Formulieren“, einer Empfehlung des Arbeitskreises Gender Mainstreaming in der NÖ Landesverwaltung, hingewiesen und die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache angeregt.

Neben der sprachlichen Gleichstellung ist es bei legislativen Werken auch wichtig, eventuelle Auswirkungen gesetzlicher Vorhaben auf Frauen und Männer zu erkennen und sichtbar zu machen. *Diese Bedachtnahme auf die Strategie von Gender Mainstreaming sollte daher in den Erläuterungen ähnlich dokumentiert werden, wie die Auswirkungen des Gesetzesvorhabens auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses.*

Stellungnahme Bundeskanzleramt:

Zu do. oz. Note teilt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst unter Hinweis auf sein Rundschreiben vom 21. August 2012, GZ 601.920/0006-V/2/2012, betreffend Begutachtung von Rechtsvorschriften der Länder im Gefolge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, mit, dass es das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend befasst und ersucht hat, eine allfällige Stellungnahme abzugeben.

Stellungnahme Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs:

Der Entwurf wird zur Kenntnis genommen. Mit 1. Jänner 2014 tritt die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, in Kraft. Diese sieht in jedem Land die

Einrichtung eines Landesverwaltungsgerichts, auf Bundesebene die Einrichtung eines Bundesverwaltungsgerichts und eines Bundesfinanzgerichts vor. Die unmittelbar verfassungsrechtlich bestehende Befugnis der Erhebung einer Beschwerde gegen verwaltungsbehördliche Bescheide an das Landesverwaltungsgericht erster Instanz darf landesrechtlich nicht ausgeschlossen werden. Da das NÖ Starkstromwegegesetz Regelungen beinhaltet, welche das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht mit einschließt, war insofern ein Anpassungsbedarf gegeben, als dass das Verwaltungsgericht nicht mit Bescheid sondern mit Erkenntnis bzw. Beschluss entscheidet.

Zusammenfassend soll der vorliegende Entwurf dazu führen, dass in den in der Novelle angeführten Fällen (gesetzliche Anknüpfungen an die Rechtskraft des Bescheides, dingliche Wirkung) nicht mehr an den Bescheidbegriff angeknüpft wird.

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen für die öffentliche Verwaltung ist festzuhalten, dass mit keinen Mehrkosten zu rechnen ist.

Stellungnahme Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich:

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich teilt mit, dass gegen oben genannten Gesetzesentwurf keine Einwände erhoben werden.

Stellungnahme Austrian Power Grid AG:

Seitens Austrian Power Grid AG bestehen gegen die geplanten Änderungen keine Bedenken.

Stellungnahme Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich:

Unser Verband bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes für die Änderung des NÖ Starkstromwegegesetzes und gibt gleichzeitig bekannt, dass dagegen keine Bedenken bestehen.

Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen gemäß dem Begutachtungsentwurf:

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

Das NÖ Starkstromwegegesetz, LGBl. 7810, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. Im § 8 wird die Wortfolge „im Bewilligungsbescheid“ ersetzt durch die Wortfolge „in der Bewilligung“.

Keine Stellungnahme eingelangt.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

2. Im § 12 Abs. 2 wird die Wortfolge „dem Bewilligungsbescheid“ ersetzt durch die Wortfolge „der Bewilligung“.

Keine Stellungnahme eingelangt.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

3. Im § 14 Abs. 3 wird die Wortfolge „Rechtskraft des Entziehungsbescheides“ ersetzt durch die Wortfolge „der Entscheidung gemäß Abs. 2“.

Keine Stellungnahme eingelangt.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

4. Im § 15 Abs. 2 wird die Wortfolge „des ein Leitungsrecht einräumenden Bescheides“ ersetzt durch die Wortfolge „der ein Leitungsrecht einräumenden Entscheidung“.

Keine Stellungnahme eingelangt.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

5. Im § 23 Abs. 2 wird die Wortfolge „des auf Grund des § 7 ergangenen Bescheides“ ersetzt durch die Wortfolge „der auf Grund des § 7 ergangenen Bewilligung“.

Keine Stellungnahme eingelangt.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

Artikel II

Artikel I tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.

Keine Stellungnahme eingelangt.